

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17. September

Nr. 55

2021

Inhalt:

- 175** Sitzung des Ausschusses für Soziales am 29.09.2021
176 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 27.07.2021
178 Wahlbekanntmachung der Stadt Eichstätt
179 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

175 Sitzung des Ausschusses für Soziales am 29.09.2021

Am **Mittwoch, den 29.09.2021** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, ZiNr. 101, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Sozialstrukturanalyse Landkreis Eichstätt
2. Zuwendung an den BRK – Kreisverband Eichstätt für den Betrieb der Wohnberatungsstelle
3. Zuwendung an den Verein Würde im Alter e.V. für den Betrieb der Fachstelle für pflegende Angehörige
4. Zuwendung zur Unterstützung von älteren Menschen während der Pandemie
5. Frauenhaus Ingolstadt – Antrag auf Erhöhung der Hauswirtschafts- und Verwaltungsstunden
6. Familienplanungsfonds
7. Vereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle
8. Sonstiges

176 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 29.09.2021

Am **Montag, den 27.09.2021** um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, ZiNr. 101, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bilanz des Natur- und Umweltprogramms 2020
2. Ausblick auf das Natur- und Umweltprogramm 2022
3. Energienutzungsplan mit Energiepotenzialstudie für den Landkreis Eichstätt

4. Landkreis Eichstätt als Wasserstoff-Region (HyLand): Bewilligung der Bundesförderung für „HyStater“
5. Erstellung einer Moorbodenkarte für den Landkreis Eichstätt: Sachstand
6. „Kommunales Klimaschutz-Netzwerk“: Sachstand
7. Verschiedenes

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

178 Wahlbekanntmachung der Stadt Eichstätt

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Große Kreisstadt Eichstätt ist in 22 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 06.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Anschrift
0021	Briefwahlvorstand 21 Am Graben	Am Graben 11, 85072 Eichstätt, Zimmer E 15
0022	Briefwahlvorstand 22 Am Graben	Am Graben 11, 85072 Eichstätt, Zimmer E 16
0023	Briefwahlvorstand 23 Am Graben	Am Graben 11, 85072 Eichstätt, Zimmer E 17
0024	Briefwahlvorstand 24 Am Graben	Am Graben 11, 85072 Eichstätt, Zimmer 110
0025	Briefwahlvorstand 25 Am Graben	Am Graben 11, 85072 Eichstätt, Zimmer 111
0026	Briefwahlvorstand 26 Am Graben	Am Graben 11, 85072 Eichstätt, Zimmer 112
0027	Briefwahlvorstand 27	Walburgiberg 4, 85072

	St. Walburg	Eichstätt, Zimmer 1
0028	Briefwahlvorstand 28 St. Walburg	Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt, Zimmer 3
0029	Briefwahlvorstand 29 St. Walburg	Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt, Zimmer 5
0030	Briefwahlvorstand 30 St. Walburg	Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt, Zimmer 6

zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 14.09.2021

gez. Elisabeth Gabler-Hofrichter
Zweite Bürgermeisterin

179 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

- 1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags der Großen Kreisstadt Eichstätt wird am **Freitag, 24.09.2021, Montag, 27.09.2021 und Dienstag, 28.09.2021** während der Dienststunden:

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Rathaus, Einwohnermeldeamt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 EG) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis

eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. **Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.**

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 24.09.2021, bis spätestens Dienstag, 28.09.2021, schriftlich Einspruch einlegen.

Am Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Rathaus, Einwohnermeldeamt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 EG) eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer

- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und

nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,

- a) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- b) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16:00 Uhr im Rathaus, Einwohnermeldeamt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 001 EG) schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16:00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Eichstätt, 14.09.2021
gez. Elisabeth Gabler-Hofrichter
Zweite Bürgermeisterin